

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 16. August 1996

Kolonnenstraße 30

Telefon: (0 30) 7 87 30 - 272

Telefax: (0 30) 7 87 30 - 320

GeschZ.: III 13-1.41.3-28/96

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-41.3-537

Antragsteller:

MELTEM Lüftungsgeräte GmbH & Co. KG
Pfarrgasse 1
82239-Alling

Zulassungsgegenstand:

Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in
Lüftungsleitungen entsprechend DIN 18 017-3
Bezeichnung: G-4-AS

Geltungsdauer bis:

15. August 2001

Der obengenannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfaßt sechs Seiten und vier Anlagen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstands haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstands Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, daß die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muß. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Das Deutsche Institut für Bautechnik ist berechtigt, im Herstellwerk, im Händlerlager, auf der Baustelle oder am Einbauort zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung eingehalten worden sind.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 8 Die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Bauprodukte bedürfen des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) und der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen mit der Bezeichnung "G-4-AS für Lüftungsanlagen nach DIN 18 017-3.

Die Absperrvorrichtungen für die Aufputzmontage bestehen aus dem Lüftergehäuse, dem Ausblasstutzen mit Rückschlagklappe und der bauseits zu erstellenden Anschlußleitung aus Stahlblech mit Höhenversatz und haben die Feuerwiderstandsdauer K 90 - 18 017 in Verbindung mit Lüftungsschächten L 90.

Das Lüftergehäuse, dessen äußere Oberfläche ein kastenförmiges Gehäuse ergibt, besteht aus Kunststoff. An der Rückseite des Gehäuses ist eine Öffnung zur Aufnahme der Rückschlagklappe und des Ausblasstutzens ausgespart. Die Rückschlagklappe wird mit dem Einschalten des Ventilators durch die ausströmende Luft geöffnet, und nach dem Abschalten des Ventilators durch das Eigengewicht verschlossen.

1.2 Anwendungsbereich

Die Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen dürfen ausschließlich in Anlagen nach DIN 18 017-3 für Bäder und Toilettenräume verwendet werden. Die Absperrvorrichtungen sind für die Aufputzmontage zu verwenden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt Absperrvorrichtung

2.1 Eigenschaften der Bauteile

2.1.1 Ausblasstutzen (Anlagen Blatt 1 und Blatt 2)

Der Ausblasstutzen (Pos. 2) muß den Angaben der Anlagen Blatt 1 und Blatt 2 entsprechen.

Er besteht aus Kunststoff mit einem äußeren Durchmesser von 74 mm und wird mittels eines Bajonettverschlusses am Gehäuse befestigt. Der Anschlußstutzen ist so konstruiert, daß er in 90°-Schritten drehbar ist. Der Ausblasstutzen enthält eine Rückschlagklappe aus Kunststoff (Pos. 3), die bei Stillstand des Ventilators die Öffnung innerhalb des Stutzens durch ihr Eigengewicht verschließt.

2.1.2 Lüftergehäuse (Anlage Blatt 1)

Das Lüftergehäuse (Pos. 1) muß den Angaben der Anlage Blatt 1 entsprechen.

Es besteht aus einem kastenförmigen Kunststoffgehäuse mit einer Öffnung zur Aufnahme des Anschlußstutzens an der Rückseite. Zur Befestigung des Lüftergehäuses sind in der Häuserückwand Bohrungen vorgesehen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Absperrvorrichtungen sind werkmäßig entsprechend den Anlagen dieses Bescheids herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Absperrvorrichtungen sind leicht erkennbar und dauerhaft mit folgenden Angaben entsprechend den Ausführungen der Anlage Blatt 1 zu kennzeichnen:

- Hersteller
- Typenbezeichnung
- Zulassungsnummer

- Feuerwiderstandsklasse
- Zertifizierungsstelle
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen nach den Übereinstimmungsverordnungen der Länder)
- Herstellungsjahr

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muß für das Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen. Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde des Landes, in dem das Herstellwerk liegt, ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In dem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Hierbei sind die Bestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik zur werkseigenen Produktionskontrolle für Bauprodukte* zu beachten.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens die folgenden Prüfungen durchzuführen

Mindestens einmal täglich sind an mindestens einem Stück je Größe und Serie zu prüfen, ob die Absperrvorrichtungen mit den Angaben dieser Zulassung übereinstimmen, die Absperrvorrichtungen gemäß 2.2.2 gekennzeichnet sind.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen, auszuwerten und mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik auf Verlangen vorzulegen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In dem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Einbau und die Klassifizierung

3.1 Bestimmungen für den Einbau

Absperrvorrichtungen dürfen nur in Verbindung mit Einzelentlüftungsanlagen nach DIN 18 017-3 zur gemeinsamen Abluftabführung verwendet werden. Die Absperrvorrichtungen sind ausschließlich für die Aufputzmontage zu verwenden. Je Geschoß dürfen nicht mehr als zwei Absperrvorrichtungen angeschlossen werden. Der Einbau muß entsprechend den Ausführungen der Anlage Blatt 3 erfolgen.

3.2 Klassifizierung in Feuerwiderstandsklassen

* Die Bestimmungen zur werkseigenen Produktionskontrolle für Bauprodukte werden in den „Mitteilungen“ des Deutschen Instituts für Bautechnik veröffentlicht und sind beim Deutschen Institut für Bautechnik erhältlich.

Die Absperrvorrichtungen haben die Feuerwiderstandsklasse K 90 - 18 017 in Wandungen von Lüftungsschächten L 90 mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten. Die Absperrvorrichtungen haben die Feuerwiderstandsklasse K 60 - 18 017 in Wandungen von Lüftungsschächten L 60 mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 60 Minuten. Die Absperrvorrichtungen haben die Feuerwiderstandsklasse K 30 - 18 017 in Wandungen von Lüftungsschächten L 30 mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten.

3.3 Zulässige Lüftungsleitungen

Die Lüftungsschächte müssen mindestens 24 mm dick sein und aus mineralischem Baustoffen bestehen. Die Lüftungsschächte müssen einschalig sein oder aus ein- oder mehrwandigen Bauteilen bestehen.

Für die Schächte muß eine Feuerwiderstandsklasse von mindestens 90 Minuten nachgewiesen sein. Die luftführende Hauptleitung darf bei Überdrucklüftung mit Einzelentlüftungsgeräten einen lichten Querschnitt von max. 1.000 cm² haben; der lichte Schachtquerschnitt der brandschutztechnischen Ummantelung darf 3000 cm² nicht überschreiten. Im Bereich der Decken ist zwischen der luftführenden Hauptleitung und der brandschutztechnischen Ummantelung ein Betonverguß herzustellen, wenn der lichte Schachtquerschnitt der brandschutztechnischen Ummantelung größer als 1.000 cm² ist.

3.4 Anschluß von Lüftungsleitungen an Absperrvorrichtungen

3.4.1 Anschluß an die Hauptleitung

Die Absperrvorrichtungen müssen innerhalb des Lüftungsschachtes mit Lüftungsleitungen (Hauptleitungen) verbunden sein, und zwar nur mit Lüftungsleitungen aus Stahlblech.

Die Lüftungsanschlußleitung ist entsprechend den Angaben der Anlage Blatt 3 mit einem **Höhenversatz von 300 mm** zwischen Mitte Anschlußstutzen und Mitte Anschluß an die Hauptleitung zu montieren; dabei muß die Lüftungsanschlußleitung aus Stahlblech bestehen.

3.4.2 Absperrvorrichtungen von Einzelentlüftungsgeräten

Die Absperrvorrichtungen von Einzelentlüftungsgeräten müssen mit öffnungslosen Anschlußleitungen aus Stahlblech mit der Hauptleitung verbunden sein; dabei müssen die Anschlußleitungen einen Durchmesser entsprechend den Angaben der Anlagen haben.

3.4.3 Krafteinleitung in Wände

Die Absperrvorrichtungen dürfen nur mit solchen Lüftungsleitungen verbunden sein, die nach ihrer Bauart oder Verlegung infolge Erwärmung im Brandfall keine erheblichen Kräfte auf die Absperrvorrichtungen oder Wände ausüben können.

4 Übrige Verwendungsbestimmungen

4.1 Verwendung in gewerblichen Küchen

Die Absperrvorrichtung dürfen nicht an die Abluftleitungen gewerblicher Küchen angeschlossen werden.

4.2 Verwendung in Wohnungsküchen

Die Absperrvorrichtungen dürfen nicht in Verbindung mit Einzelentlüftungsgeräten für Wohnungsküchen verwendet werden.

4.3 Verwendung von Dunstabzugshauben

Dunstabzugshauben dürfen nicht an die Absperrvorrichtungen, Einzelentlüftungsgeräte oder gemeinsame Hauptleitung angeschlossen werden.

4.4 Funktionssicherheit von Absperrvorrichtungen

Die Absperrvorrichtungen dürfen nicht in Lüftungsleitungen/Lüftungsanlagen verwendet werden, in denen starke Verschmutzung, extreme Feuchte oder chemische Kontamination die Funktion der Absperrvorrichtungen behindert.

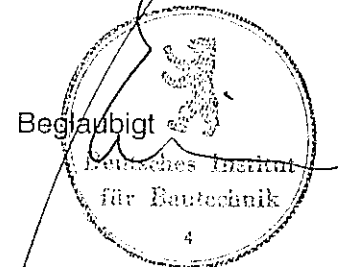
4.5 Zugänglichkeit von Absperrvorrichtungen

Die Absperrvorrichtungen müssen so eingebaut sein, daß eine innere Besichtigung und Reinigung der einzelnen Bauteile der Absperrvorrichtungen in eingebautem Zustand leicht und ohne Entfernen von Lüftungsleitungsbauteilen möglich sind.

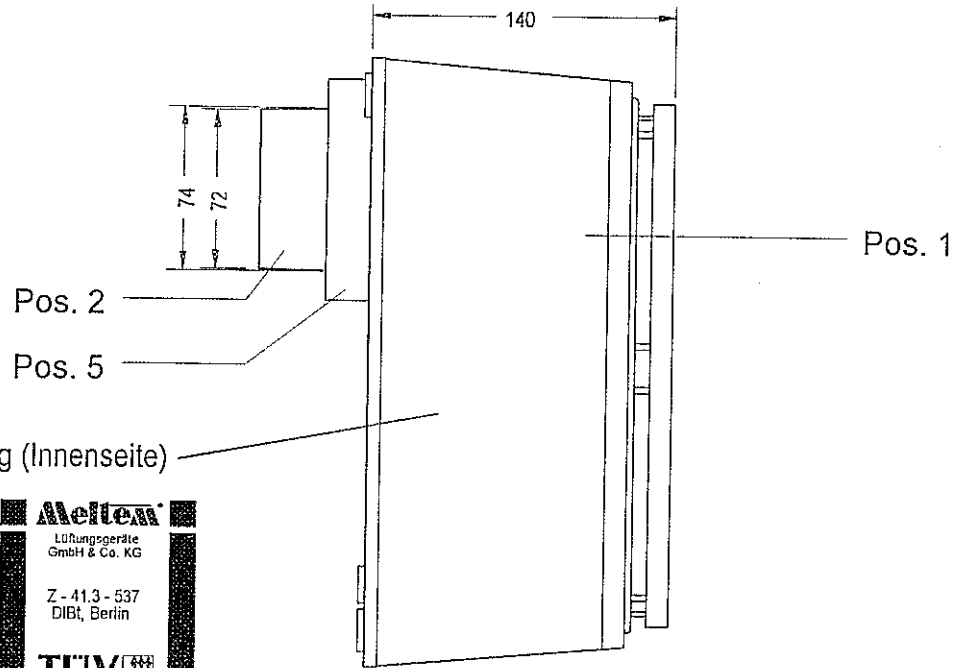
4.6 Ausschließliche Verwendung

Die Absperrvorrichtungen dürfen ausschließlich zu brandschutztechnischen Zwecken verwendet werden.

Im Auftrag
Cyril



Seitenansicht



Kennzeichnung (Innenseite)

Meltem
Lüftungsgeräte GmbH & Co. KG
Pfarrgasse 1, 82239 Alling

Typ: G-4-AS

Zulassung: Z - 41.3 - 537

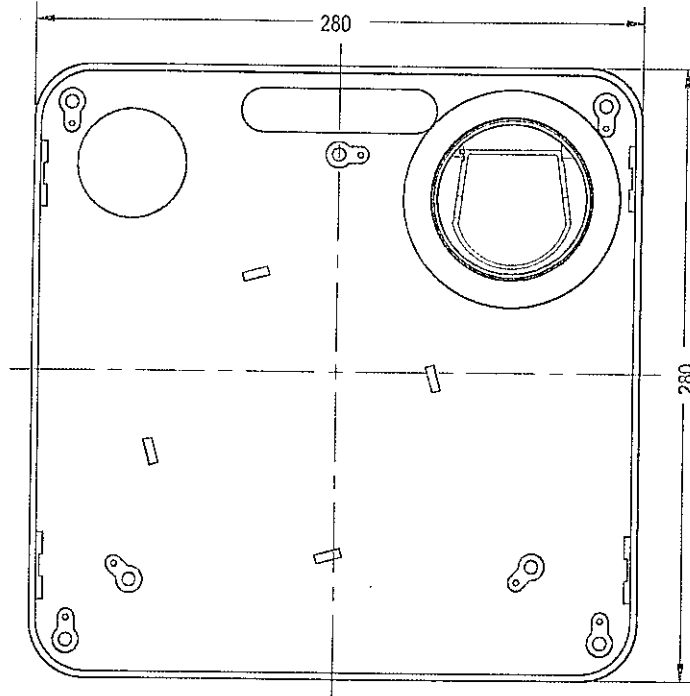
Widerstandsklasse: K90 - 18017

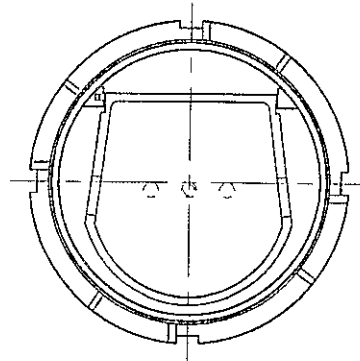
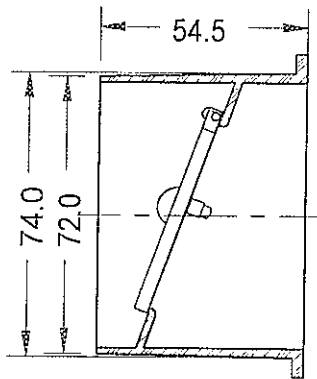
Überwachung: TÜV Bayern - Sachsen

Baujahr: 1996

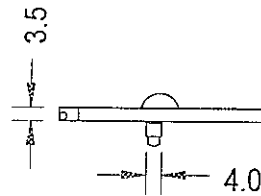
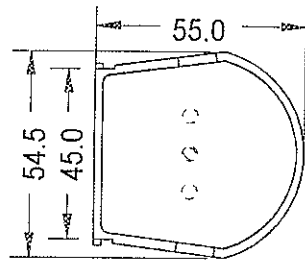


Rückansicht

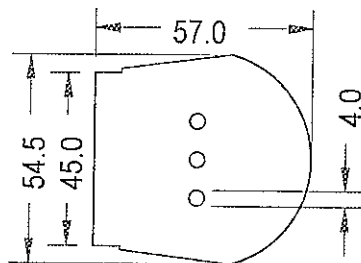




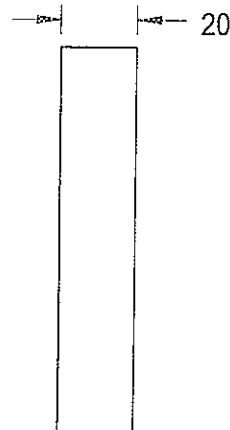
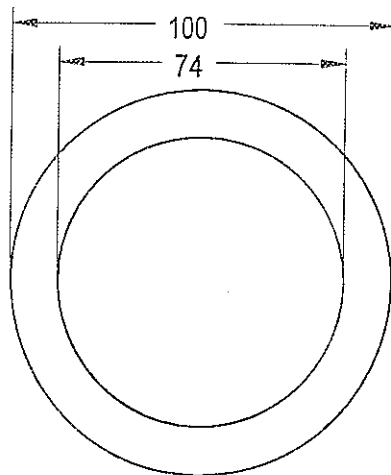
Pos. 2



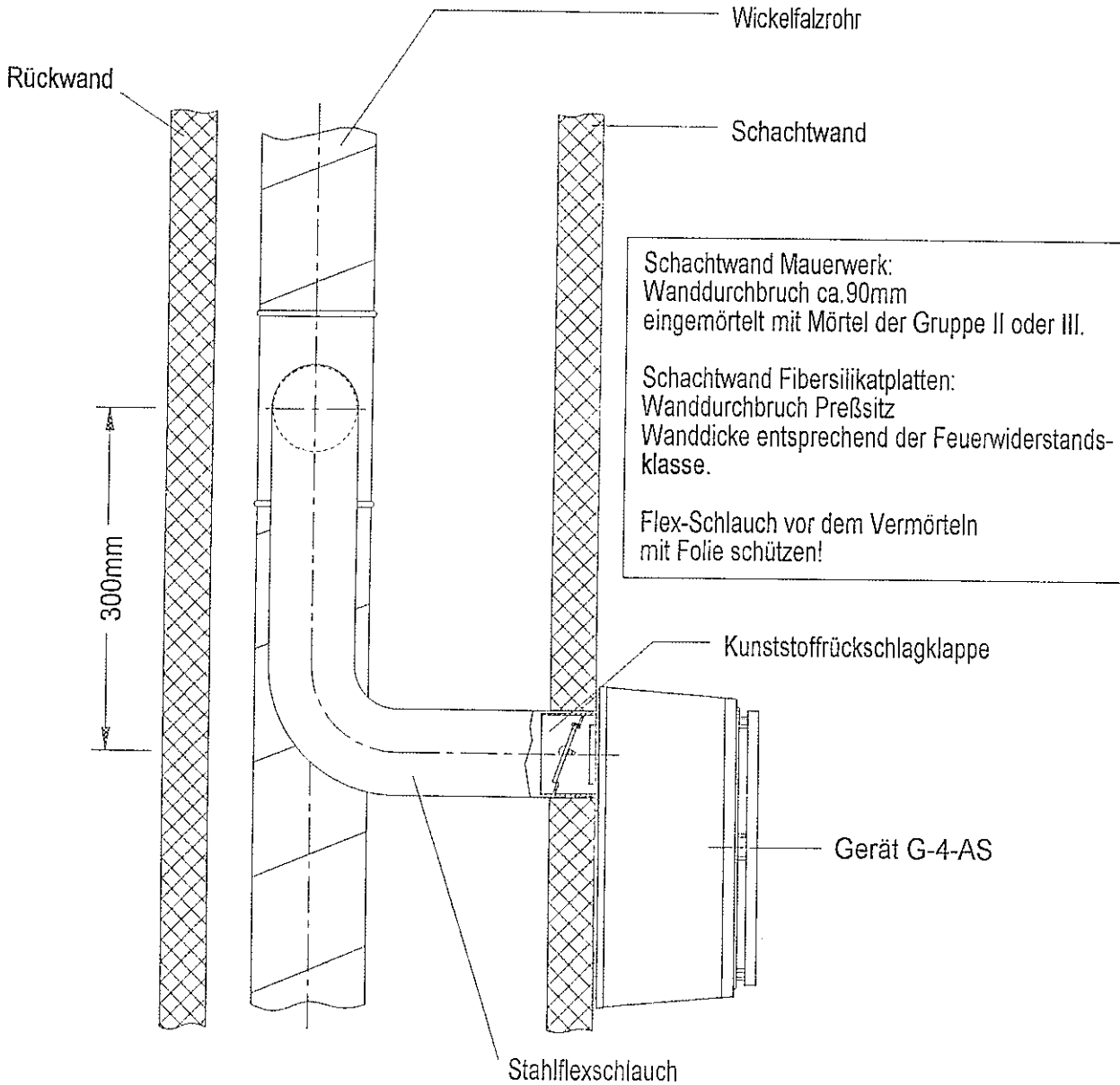
Pos.3



Pos.4



Pos. 5



Zu beachten:
- Doppelte Schlauchabwinkelung innerhalb des Schachtes
- mindestens 300mm Abstand zwischen Mitte-Ausblasstutzen
und Mitte-Hauptleitungsanschluß.

Pos.	Blatt	Stück	Benennung	Material	Abmessung in mm
1	1	1	Aufputzgerät G-4-A	Polystyrol	280x280x140
2	1, 2	1	Kunststoffstutzen	ABS	nach Zeichnung
3	2	1	Rückschlagklappe	ABS	nach Zeichnung
4	2	1	Klappendichtung	Gummituch	nach Zeichnung
5	1, 2	1	Dichtungsring	Schaumstoff	nach Zeichnung